



**Satzung
des
Tennisclub
Osthofen e. V.**



§1 Name und Sitz

Der am 30.8.1974 in Osthofen gegründete Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Osthofen E.V.“, kurz TCO. Er hat seinen Sitz in Osthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der TCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-ordnung.

Zweck des TCO ist die Pflege des Tennissports und evtl. angegliederter Sportarten, insbesondere Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, sowie Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen.

Der TCO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TCO dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TCO.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der TCO ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen E. V. im Landessportverband Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Mitgliedschaft

Der TCO besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.



§ 4 Rechte, Wählbarkeit und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder und passive Mitglieder haben Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TCO teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Ziele des TCO nach besten Kräften zu fördern,
- das Gemeinschaftseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Entgegennahme von Anträgen berechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit über jeweils vorgelegte Aufnahmeanträge. Für den Fall der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Grund hierfür mitzuteilen. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied ausdrücklich diese Satzung an. Der Eintritt wird erst mit Entrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Tod.
- Durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen.
- Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß des TCO mit 2/3 Mehrheit:
- Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des TCO,
- wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- aus sonstigen, schwerwiegenden, den Verein berührenden Gründen.

Vor dem Ausschluß des Mitgliedes ist diesem, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der



Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschuß ist die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung des TCO statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des TCO aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Von dem Verein werden erhoben:

- Aufnahmegebühren
- Monatliche Mitgliedsbeiträge
- Außerordentliche Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der monatlichen Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der erste Beitrag ist spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Ausnahmsweise kann bei Bedürftigkeit und in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr bzw. der Jahresbeitrag gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des TCO

Die Organe des TCO sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TCO und soll jährlich — möglichst im ersten Quartal — zusammentreten. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.



Diese sollte folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes.
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge sowie Aufnahmegebühren, soweit erforderlich.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

Sofortige Vorstandsneuwahlen können nur bei 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des TCO eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. In diesem Falle wird die Wahl von einem Wahlleiter durchgeführt.

Wahlen und Abstimmungen können durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Diese leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden wird



grundsätzlich vom Wahlleiter durchgeführt. Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 10 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftwart
- Dem Sportwart
- Dem Pressewart
- Dem Jugendwart

10.2 Der Gesamtvorstand leitet den TCO. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Beschlüssen der Ausschüsse.
- Die Bewilligung von Ausgaben.
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sowie die Ausübung des Disziplinarrechtes gegen Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne § 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils 2 der zuvor genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis zum TCO wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit



einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des TCO.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

Der Sportausschuß

Dem Sportausschuß gehören an:

- Der Sportwart als Ausschußleiter,
- je ein Vertrauensmann der Mannschaften (Mannschaftsführer oder Mannschaftsführerin),
- die Übungsleiter.

Der Sportausschuß ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes des TCO und hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschußleiters.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschußleiter einberufen.

§ 12 Niederschriften

über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.



§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des TCO wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des TCO gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TCO kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des TCO“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCO schriftlich gefordert wurde.

15.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des TCO fällt sein Vermögen an die Stadt Osthofen, 6522 Osthofen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse und Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Tennisverband Rheinland-Pfalz sowie Rheinhessen sind diese Daten unter geschützter



Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale sowie überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse sowie besondere Ereignisse und Feierlichkeiten im Verein inkl. Bildern und Videos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage und den weiteren sozialen Kanälen des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, der Infotafel im Vereinsheim, sowie in den (sozialen) Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein eine Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Rheinland-Pfalz sowie Rheinhessen, den Vorstands- und Vereinsmitgliedern mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und ausschließlich, wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO